

Aktionsprogramm Kindertagespflege

15. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2012

FAQs

Stand: Juli 2010

gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesagentur
für Arbeit



EUROPÄISCHE UNION



Inhalt

I.	Zum Aktionsprogramm Kindertagespflege	3
1.	Welche Zielgruppen sollen für die Kindertagespflege gewonnen werden?	3
2.	Welche (finanziellen) Anreize gibt es für Jugendhilfeträger, sich am Aktionsprogramm Kindertagespflege, Säule 2 zu beteiligen?	3
II.	Zum Gütesiegelverfahren	4
3.	Wer vergibt das Gütesiegel?	4
4.	Wie ist das Gütesiegel aufgebaut?.....	4
5.	Ist für Bildungsträger, die Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen anbieten und das Gütesiegel erhalten möchten, eine bestimmte Rechtsform vorgegeben?	4
6.	Wer trägt die Kosten des Gütesiegelverfahrens und wie lange dauert es?	5
7.	Gibt es die Möglichkeit einer sog. Verbundzertifizierung z. B. von Dachverbänden oder anderen übergeordneten Organisationseinheiten?	5
8.	Ersetzt das Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege das Gütesiegel?	5
9.	Ist das Gütesiegelverfahren nicht zu aufwendig bzw. bürokratisch für viele Bildungsträger?.....	5
10.	Warum dient das DJI-Curriculum als Maßstab?	5
III.	Förderung der Qualifizierung vor Ort	6
11.	Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung der Qualifizierung durch BA und ESF?.....	6
12.	Wie erfolgt die Finanzierung des Qualifizierungskurses?	6
13.	Was hat sich im Zusammenhang mit der Erweiterung der Förderbedingungen bei der Finanzierung geändert?	7
14.	Wie viel kostet ein Qualifizierungskurs im Durchschnitt?	7
15.	Wie lange darf ein Qualifizierungskurs dauern?	8
16.	Kann man einen Antrag stellen, so lange das Antragsverfahren für das Gütesiegel noch läuft?.....	8
17.	Können mehrere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam einen Antrag stellen?	8
18.	Gibt es eine Vorlage für die Teilnahme-Bescheinigung an der Qualifizierungsmaßnahme?	8

I. Zum Aktionsprogramm Kindertagespflege

Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Aktionsprogramm begleitet und fördert in der Zeit vom 01.04.2009 – 31.08.2012 den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung mit dem Ziel, die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potenziellen Kindertagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren.

Das Aktionsprogramm Kindertagespflege ruht insgesamt auf drei Säulen: Säule 1 dient dem Auf- und Ausbau von Strukturen zur Gewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern in ausgewählten Modellstandorten.¹ Im Mittelpunkt von Säule 2 steht die flächendeckende Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (UE).

Unter www.vorteil-kinderbetreuung.de kann außerdem auf ein Internetportal zurückgegriffen werden, das fundierte Informationen zur Kindertagespflege bereithält (Säule 3).

1. Welche Zielgruppen sollen für die Kindertagespflege gewonnen werden?

Im Zuge des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis 2013 ist auch der Bedarf an qualifizierten Tagesmüttern und -vätern stark gestiegen.² Zielgruppen sind sowohl Personen aus einschlägigen Berufsfeldern (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger, Sozialassistentinnen und -assistenten, Kinderbetreuerinnen und -betreuer) als auch Menschen aus anderen Berufen, die Interesse und Erfahrung im Umgang mit Kindern haben und die Tätigkeit als langfristige Perspektive sehen. Die Kindertagespflege bietet sich damit auch für geeignete Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger mit pädagogischer Ausbildung und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer an.

Der Personenkreis der ausgebildeten Erzieher/-innen kann ein besonders zugeschnittenes Curriculum von ca. 80 UE in Anspruch nehmen, sofern das kommunale Jugendamt diese Regelung unterstützt. Das Deutsche Jugendinstitut hat diesbezüglich in Anlehnung an das DJI-Curriculum eine angepasste Version erarbeitet.³ Berücksichtigt sind in diesem Curriculum die Inhalte, die in der Erzieherausbildung in der Regel nicht schwerpunktmäßig vertreten sind. Organisatorisch ist vorgesehen, dass diese Module im Rahmen der regulär laufenden Qualifizierungskurse tätigkeitsbegleitend erworben werden und die Erzieher/-innen auf diesem Weg die für sie notwendige Zusatzqualifikation als Tagespflegeperson erhalten können.

Die Entscheidung darüber, ob eine Person nach 80 oder 160 UE qualifiziert werden soll, verbleibt aufgrund der Eignungsfeststellung beim Jugendamt.

Lohnt sich seit den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Neuerungen in 2009

2. Welche (finanziellen) Anreize gibt es für Jugendhelfeträger, sich am Aktionsprogramm Kindertagespflege, Säule 2 zu beteiligen?

Wenn die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen⁴, können die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Qualifizierung vollständig fördern. Dies ergibt sich aus folgender Konstruktion:

¹ Die Antragsfrist für Säule 1 endete am 31. Juli 2009.

² Ab dem 31. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr.

³ Siehe: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege > DJI-Curriculum > Erzieher/innenversion DJI-Curriculum

⁴ Zu den Fördervoraussetzungen Säule 2 im Detail siehe: www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2

Der Umfang der Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit die Person vermittelbar ist. Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ist nach Landesrecht bzw. nach Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein Qualifizierungsumfang von weniger als 160 UE vorgesehen, so finanziert der ESF die Differenz der bis zu den 160 UE fehlenden Stundenzahl (im Zielgebiet 1 jedoch max. 120 UE, im Zielgebiet 2 max. 80 UE). Der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang wird im Regelfall von der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle finanziert, andernfalls ist eine Kofinanzierung durch weitere nationale private oder öffentliche Mittel notwendig.

Auch, wenn der Vermittlungsumfang vor Ort über 160 UE liegt, sind Anreize zur Beteiligung am Aktionsprogramm Kindertagespflege, Säule 2 gegeben. Entweder übernimmt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die vollen Kurskosten oder der ESF finanziert bis zu 75 % (Ziel 1) bzw. 50% (Ziel 2), wenn die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht vorliegen.

Insgesamt stehen ca. 15 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union zur Verfügung.

II. Zum Gütesiegelverfahren⁵

Um die durch das Gütesiegel vereinbarten Qualitätsstandards zu gewährleisten, erhalten nur solche Jugendhilfeträger eine Förderung mit ESF-Mitteln, die Tagespflegepersonen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen und einen Antrag auf Förderung durch Säule 2 stellen.

3. Wer vergibt das Gütesiegel?

Das Gütesiegel wird von den Landesjugendämtern bzw. anderen vom Land benannten Vergabestellen für drei Jahre vergeben.

Die Liste der Vergabestellen finden Sie unter: www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2 > Download > Vergabestellen Gütesiegel.

4. Wie ist das Gütesiegel aufgebaut?

Das Gütesiegel orientiert sich am DJI-Curriculum und definiert qualitative und quantitative Mindestkriterien für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen:

- Bildungsträger (z.B. Qualitätsmanagementsystem mit fachlicher Begleitung der Referenten und Supervision, Fachreferentenpool zu bestimmten Themen)
- Inhalt und Umfang der Maßnahmen (z.B. positive Eignungseinschätzung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Maßnahme; DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahme; zeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots; Prüfung durch Leistungsnachweise)
- Referenten/innen (z.B. Fachkräfte mit pädagogischer oder gleichwertig einschlägiger Ausbildung; fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbaren Lehrmaterials; Kompetenz der Zielgruppenorientierung; didaktische Methodenanforderung).

5. Ist für Bildungsträger, die Qualifizierungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen anbieten und das Gütesiegel erhalten möchten, eine bestimmte Rechtsform vorgegeben?

Maßnahmeträger können alle juristischen Personen sein, aber auch Zusammenschlüsse von Einzelpersonen. Beispiele für Maßnahmeträger sind: Volkshochschulen, Vereine oder

⁵ Die Details zum Gütesiegelverfahren entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zum Gütesiegel unter: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege > Gütesiegel für Bildungsträger.

auch Zusammenschlüsse mit Fach(hoch)schulen. Maßgeblich ist, dass der Träger die Qualitätsanforderungen des Gütesiegels erfüllt.

6. Wer trägt die Kosten des Gütesiegelverfahrens und wie lange dauert es?

Der Aufwand zur Feststellung der Kriterien bei einem Bildungsträger ist überschaubar: ca. anderthalb bis zwei Tage. Je nach Anzahl der Bewerbungen kann das aus dem laufenden Geschäft der Vergabestelle organisiert werden. Da die Gütesiegel von den Ländern vergeben werden, liegt die Entscheidung, ob angemessene Gebühren für das Gütesiegelverfahren erhoben werden, allein in der Zuständigkeit des Landes.

7. Gibt es die Möglichkeit einer sog. Verbundzertifizierung z. B. von Dachverbänden oder anderen übergeordneten Organisationseinheiten?

Eine sog. Verbund- oder Matrixzertifizierung ist ausgeschlossen. Das Gütesiegel bezieht sich nicht auf den Bildungsträger im gesamten, sondern allein auf den konkreten Qualifizierungskurs.

Denkbar ist aber bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Vergabe des Gütesiegels an einen Referentenpool, aus dem heraus mehrere Qualifizierungskurse generiert werden. In jedem Fall ist für die angestrebte Vermittelbarkeit ein enger Kontakt zum/zu den zuständigen örtlichen Träger(n) der öffentlichen Jugendhilfe unerlässlich. Um die Auslastung von Qualifizierungskursen sicherzustellen, können sich auch mehrere Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenschließen und durch einen Träger einen gemeinsamen Antrag stellen (hierzu unten Frage 17).

8. Ersetzt das Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege das Gütesiegel?

Nein, das Zertifikat des Bundesverbands für Kindertagespflege ersetzt das Gütesiegel nicht.

9. Ist das Gütesiegelverfahren nicht zu aufwendig bzw. bürokratisch für viele Bildungsträger?

Sowohl bei den Gütesiegelkriterien als auch beim Gütesiegelverfahren wird auf das absolut Notwendige gesetzt. Hinzu kommt, dass keine neuen Strukturen geschaffen werden, weil die Landesjugendämter bzw. andere vom Land benannte Stellen das Gütesiegel vergeben und überprüfen.

Mit dem Gütesiegel haben Bund, die meisten Länder und die Bundesagentur für Arbeit erstmals bundesweite Mindeststandards für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen verankert. Bildungsträger und Tagespflegepersonen profitieren nachhaltig von diesem verlässlichen Qualitätsindikator für Eltern und Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

10. Warum dient das DJI-Curriculum als Maßstab?

Aus dem Projekt „Verbesserung der Qualität der Fortbildung für Tagespflegepersonen“ des Deutschen Jugendinstituts ist im Jahre 2002 das Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ entwickelt worden. Dieses DJI-Curriculum ist 2008 vollständig überarbeitet und erweitert worden. Es formuliert den fachlich akzeptierten Mindeststandard und gilt als anerkannter fachlicher Referenzpunkt für Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum orientiert sich praxisnah und zielorientiert an der pädagogischen Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Das DJI-Curriculum ist bundesweit über den Buchhandel erhältlich. Modellstandorten im Rahmen der 1. Säule des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist es kostenlos zur Verfügung gestellt worden. Auszüge können unter www.vorteil-kinderbetreuung.de eingesehen werden.

III. Förderung der Qualifizierung vor Ort

11. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung der Qualifizierung durch BA und ESF?

- Die Qualifizierung erfolgt bei einem Bildungsträger, der ein Gütesiegel vom zuständigen Landesjugendamt bzw. einer anderen vom jeweiligen Bundesland genannten Stelle erhalten hat.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, ausschließlich neu gewonnene Tagespflegepersonen im erforderlichen Umfang von 160 UE (bzw. 80 UE für ausgebildetes Fachpersonal) zu qualifizieren.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich, die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegepersonen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme festzustellen.
- Der Qualifizierungskurs dauert maximal ein Jahr.
- Der Qualifizierungsumfang, der vor Ort zur Vermittlung von Tagespflegepersonen vorgesehen ist, wurde nach Veröffentlichung der neuen Förderbedingungen für Säule 2 des Aktionsprogramms (also nach dem 01.06.2010) nicht reduziert.
- Die Kofinanzierung muss gesichert sein.
 - Sofern die Kofinanzierung (u.a.) durch Mittel der Arbeitsagentur/ Grundsicherungsstelle erfolgt, ist diese durch eine Kooperations- und Kofinanzierungszusage nachzuweisen.
 - Ist eine finanzielle Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich, so muss dies von den entsprechenden Stellen schriftlich bestätigt werden. Die notwendige anderweitige Kofinanzierung über nationale private oder öffentliche Mittel muss schriftlich zugesichert werden.
- Die Auswahl des Bildungsträgers, der die Qualifizierung durchführt, muss über ein Vergabeverfahren erfolgen. Im Regelfall erfolgt die Vergabe durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle. Nur, wenn sich diese nicht an der Finanzierung des Qualifizierungskurses beteiligt, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Vergabeverfahren durchführen. Bis zum 31.12.2010 gelten bei Aufträgen bis 100.000 Euro (netto) vereinfachte Vergabebedingungen. In jedem Fall schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Vertrag mit dem ausgewählten Bildungsträger.

12. Wie erfolgt die Finanzierung des Qualifizierungskurses?

Die Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem DJI-Curriculum (160 UE) oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgt im Regelfall gemeinsam durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welches hierfür Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung stellt.

Die Zuwendung aus ESF-Mitteln wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt: Gefördert wird demnach, soweit nicht eigene Mittel oder Drittmittel zur Verfügung stehen. Die Zuwendung aus dem ESF beträgt im ESF-Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (westliche Bundesländer) maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und im ESF-Zielgebiet Konvergenz (östliche Bundesländer) und Phasing-Out maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zudem ist das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten, wonach aus dem ESF nur zusätzliche Leistungen erbracht werden dürfen, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. ESF-Mittel sollen nationale Regelfinanzierungsinstrumente nicht ersetzen.

Daraus folgt, dass der örtliche Jugendhilfeträger zunächst die Regelleistungen der Kommune bzw. des Landes einsetzt, soweit diese für denselben Förderzweck zur

Verfügung stehen. Sofern die Mittel auch für andere Maßnahmen wie etwa Fortbildungen der Tagespflegepersonen eingesetzt werden können, kann der Jugendhilfeträger über die Mittel flexibel disponieren. Er kann z.B. mit den kommunalen bzw. Landesmitteln zunächst die Fortbildung und mit den verbleibenden Mitteln die Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen finanzieren.

Für die Bundesagentur für Arbeit gilt: Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen, d.h. die entsprechenden Voraussetzungen müssen für die zu fördernden Personen vorliegen. Dies kann an Hand des Formulars „wahrheitsgemäße Erklärung“ von der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nachgewiesen werden. Eine pauschalierte Zusage gibt es nicht. Der Regelfall ist dabei eine Vergabe einer Leistung nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III.

13. Was hat sich im Zusammenhang mit der Erweiterung der Förderbedingungen bei der Finanzierung geändert?

Ist eine Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit vor Ort nachweislich nicht möglich, kann die Kofinanzierung künftig auch anderweitig erfolgen. Damit ist auch eine Qualifizierung von Personen möglich, die nicht arbeitsuchend bzw. arbeitslos gemeldet sind. Auch kann eine Qualifizierung erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung durch die örtliche Agentur für Arbeit nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind. Schließlich kommt nach den neuen Förderbedingungen eine ESF-Förderung auch dann in Betracht, wenn vor Ort bereits ein Qualifizierungsumfang von 160 Stunden und mehr vorgesehen ist.

Damit möglichst viele Träger der öffentlichen Jugendhilfe von diesen erweiterten Fördermöglichkeiten profitieren können, ist seit dem 1. Juni eine fortlaufende Antragstellung ohne Bindung an Antragsfristen möglich. Anträge können dabei sowohl von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden, die schon an der 2. Säule partizipieren, als auch von solchen, die sich bislang nicht an der 2. Säule beteiligt haben. Damit ist auch in Ländern, die die Kooperationsvereinbarung noch nicht unterzeichnet haben, eine kurzfristige Förderung von Qualifizierungskursen nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung möglich.

Näheres zu den erweiterten Förderbedingungen und Fallbeispiele finden sich im geänderten Förderleitfaden und in den geänderten Förderleitlinien, die – wie auch das Antragsformular – auf dem Portal der ESF-Regiestelle unter dem Pfad www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2 bereit stehen.

14. Wie viel kostet ein Qualifizierungskurs im Durchschnitt?

Die Kosten unterscheiden sich von Kurs zu Kurs – nicht allein wegen der unterschiedlichen Teilnehmerzahlen, sondern auch wegen der unterschiedlichen Mieten, die z.B. in München oder aber in einer norddeutschen Kleinstadt anfallen.

Die Erfahrungswerte der ESF-Regiestelle weisen durchschnittliche Kurskosten von ca. 1.000 Euro pro Teilnehmer/in aus.

Eine absolute Grenze gibt es nicht. Es sind jedoch die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen, die mittels eines durchzuführenden Vergabeverfahrens sichergestellt werden müssen.

Die Vergabe erfolgt entweder durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder durch die beteiligte Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle (siehe Ziffer 3 des Förderleitfadens und oben Frage 11).

15. Wie lange darf ein Qualifizierungskurs dauern?

Der Qualifizierungskurs sollte einen Zeitraum von 8 Wochen nicht unterschreiten (siehe DJI-Curriculum auf der Webseite des DJI) und maximal ein Jahr betragen.

16. Kann man einen Antrag stellen, so lange das Antragsverfahren für das Gütesiegel noch läuft?

Ist das Gütesiegelverfahren noch anhängig, können trotzdem schon Anträge gestellt werden: Zu diesem Zweck steht ein Formular zur Verfügung, mit dem die Vergabestelle erklärt, dass a) der Bildungsträger das Gütesiegel beantragt hat, b) davon ausgegangen werden kann, dass der Bildungsträger das Gütesiegel tatsächlich erhält und c) das Gütesiegel vor Ende der Maßnahme tatsächlich vergeben wird.

Das Formular kann auf Anfrage von der ESF-Regiestelle zur Verfügung gestellt werden.

17. Können mehrere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam einen Antrag stellen?

Zur optimalen Auslastung von Qualifizierungskursen, z.B. in ländlichen Gebieten, kann es sinnvoll sein, dass sich mehrere Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenschließen, um einen gemeinsamen Antrag auf Förderung eines Qualifizierungskurses zu stellen. Hierzu ist erforderlich, dass sich die beteiligten Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Innenverhältnis (vorzugswürdig: schriftlich) einigen und ein Jugendamt im Außenverhältnis mit der Antragstellung beauftragen.

18. Gibt es eine Vorlage für die Teilnahme-Bescheinigung an der Qualifizierungsmaßnahme?

Die Fördernehmer haben im passwortgeschützten Bereich „Programmservice“ der ESF-Regiestelle die Möglichkeit, eine Logoleiste der fördernden Institutionen herunterzuladen und in die Teilnahme-Bescheinigung zu integrieren. Dabei sind die Publizitätsanforderungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Mittelempfänger des BMFSFJ für die Förderperiode 2007-2013 zu beachten.